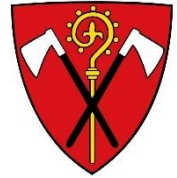
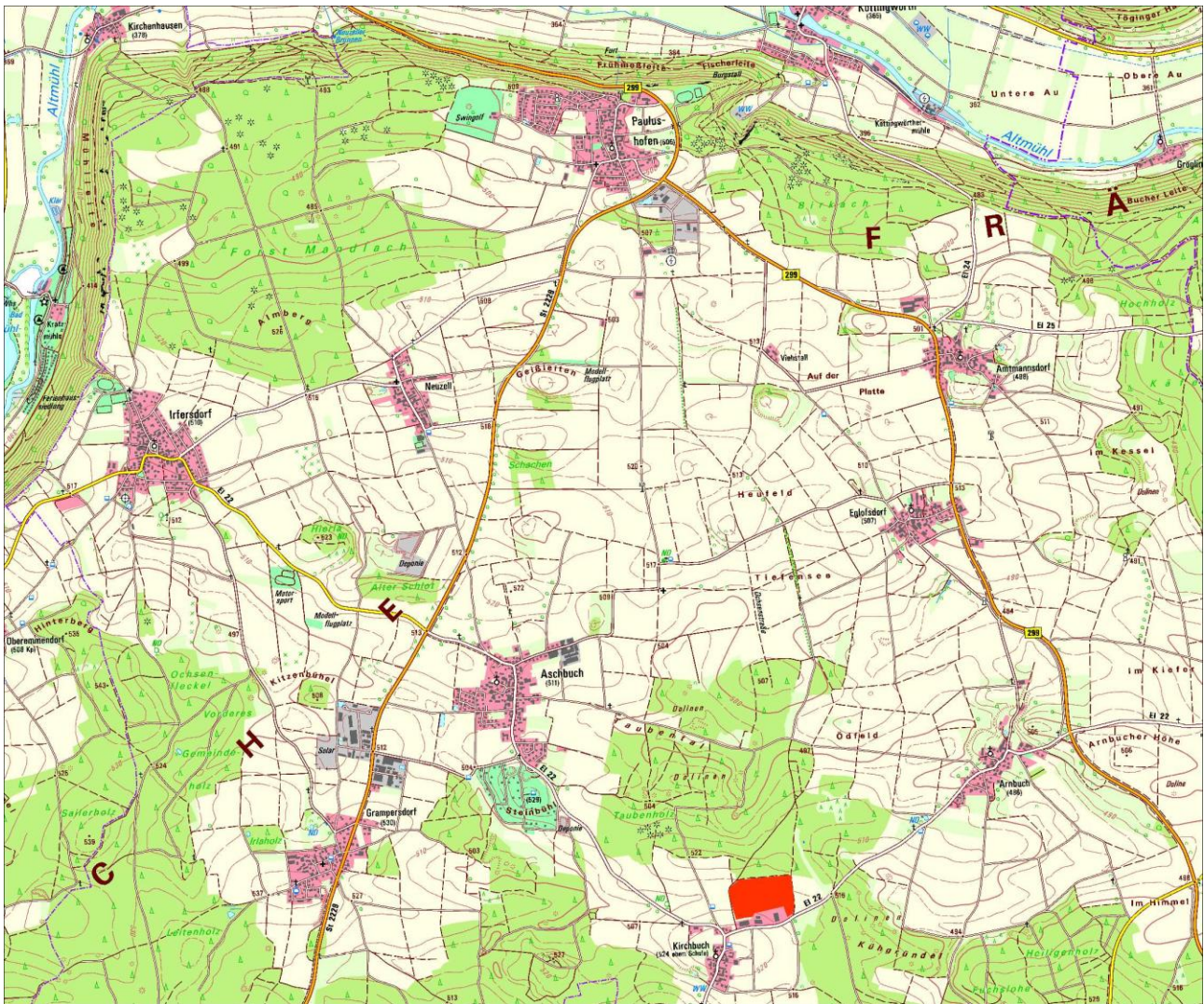


Stadt Beilngries



61. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Freiflächenphotovoltaikanlage Kirchbuch



Übersicht maßstabslos (Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern)

PLANZEICHNUNG, BEGRÜNDUNG

FASSUNG VOM 08.02.2024

STADT BEILNGRIES
HAUPTSTRASSE 24

92339 BEILNGRIES

LANDKREIS EICHSTÄTT

REGIERUNGSBEZIRK OBERBAYERN

brugger landschaftsarchitekten
stadtplaner_ökologen

Deuringerstr. 5a, 86551 Aichach
Tel. 08251 8768 - 0, Fax -88
E-Mail: info@brugger-la.de
www.brugger-la.de



BEGRÜNDUNG

1. ANLASS

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Klimaschutz ambitionierte Ziele gesetzt. Mit dem Energiekonzept von 2010, das auf dem integrierten Energie- und Klimaprogramm von 2007 aufbaut und aktuell v. a. dem Klimaschutzgesetz 2021 wurden Ziele zur Reduktion der Treibhausgasemissionen, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und für Energieeffizienz festgeschrieben. Zentrales Anliegen des Energiekonzeptes ist es, eine klimafreundliche, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung für Deutschland zu gewährleisten.

Bis zum Jahr 2030 sollen die CO₂-Emissionen um mindestens 65 Prozent gegenüber 1990 gemindert werden, bis 2045 soll eine Treibhausgasneutralität erreicht werden. Bis zur Erreichung der Ziele liegt der Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse.

Im Stadtgebiet werden nach Angaben des Bay. Energieatlas seit 2010 vier Freiflächenphotovoltaikanlagen betrieben, weitere sind in Planung bzw. Umsetzung.

Mit der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Sonderbaufläche Photovoltaikanlage schafft die Stadt Beilngries die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung von einer Photovoltaik-Anlage im Ortsteil Kirchbuch. Diese leisten damit einen weiteren Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen und zu einer nachhaltigen Stromversorgung. Die Photovoltaik ist ein wesentlicher Bestandteil des angestrebten Energiemixes.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Beilngries in der rechtswirksamen Fassung ist der Änderungsbereich als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

2. LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES

Der Änderungsbereich befindet sich am nördlichen Rand des Ortsteils Kirchbuch im südlichen Stadtgebiet.

Die vorgesehene Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 674 Gemarkung Aschbuch mit einer Gesamtfläche von ca. 8,2 ha.

3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Im Nachfolgenden werden die wichtigsten Ziele übergeordneter Planungen und einschlägiger Fachgesetze wiedergegeben:

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023)

Am 01.01.2023 trat das EEG 2023 in Kraft. Das EEG 2023 sieht folgendes Ziel vor:

§ 1 Ziel des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

(2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

(3) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.



§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

§ 37c Besondere Zuschlagsvoraussetzung für benachteiligte Gebiete

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, dass Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h oder i in ihrem Landesgebiet bezuschlagt werden können.

Förderfähig gem. EEG 2023 (vgl. § 37 und § 48 EEG 2023) sind PV-Freiflächenanlagen auf einer Fläche (...)

h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt,

*i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt. **

** wenn und soweit die Landesregierung für Gebote auf den entsprechenden Flächen eine Rechtsverordnung erlassen hat... (vgl. § 37c EEG 2023)*

Gemäß § 3 Nr. 7 EEG 2023 ist ein „benachteiligtes Gebiet“ ein Gebiet im Sinn „benachteiligtes Gebiet“ ein Gebiet im Sinn

a) der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland) (ABl. L 273 vom 24.9.1986, S. 1), die zuletzt durch die Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13.3.1997, S. 1) geändert worden ist, oder

b) des Artikels 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487) in der Fassung, die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1017 vom 15. April 2021 (ABl. L 224 vom 24.6.2021, S. 1) geändert worden ist.

Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) 2002

§ 1 Solaranlagen (zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 729) geändert worden)

Abweichend von § 37c Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) können auch Gebote für neue Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. h und i EEG 2023 bezuschlagt werden, höchstens jedoch 200 pro Kalenderjahr. Ausgenommen sind Gebote für Anlagen auf Flächen, die als Natura 2000-Gebiet festgesetzt oder Teil eines gesetzlich geschützten Biotops sind.

Das Gebiet der Stadt Beilngries ist gem. Darstellung im Energie-Atlas Bayern ein benachteiligtes Gebiet o.g. Verordnung.

Bundes-Klimaschutzgesetz (2021)

Im Bundes-Klimaschutzgesetz wird in § 3 das Ziel der Bundesrepublik Deutschland, bis zum Jahr 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen, formuliert.



§ 3 Nationale Klimaschutzziele

(1) Die Treibhausgasemissionen werden im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise wie folgt gemindert:

- 1. bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent,*
- 2. bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent.*

(2) Bis zum Jahr 2045 werden die Treibhausgasemissionen so weit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden.

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023)

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans greift die Gemeinde Baar (Schwaben) die folgenden Grundsätze aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) auf und schafft die Voraussetzung für deren Umsetzung:

Leitbild

Die bayerische Energiepolitik setzt auf die Drei-Säulen-Strategie „Effiziente Verwendung von Energie“, „Nachhaltige Stromerzeugung“ und „Notwendiger Stromtransport“. Die Nutzung der erneuerbaren Energien und der Ausbau der Energienetze sollen weiter intensiviert werden. Der Ausbau wird in erheblichem Maß Veränderungen im Landschaftsbild mit sich bringen und zu zusätzlichen Nutzungskonflikten führen, die es, wo möglich, kreativ und multifunktional zu lösen gilt.

1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

(G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung und*
- die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.*

Zu 1.3.1 (B) Daneben trägt die verstärkte, möglichst flächenschonende Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energieträger – Wasserkraft, Biomasse, Solarenergie, Windenergie und Geothermie – dazu bei, die Emissionen von Kohlendioxid und anderen klimarelevanten Luftschadstoffen zu verringern (vgl. 6.1). Die Landes- und Regionalplanung unterstützt dies insbesondere mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergieanlagen sowie gegebenenfalls für Photovoltaikanlagen (vgl. 6.2).

3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot

Zu 3.3 (B) Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.

5.4 Land- und Forstwirtschaft

5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den



Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

(Z) In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festzulegen.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.

Zu 6.2.3 (B) Freiflächen-Photovoltaikanlagen nehmen in der Regel viel Fläche in Anspruch. Um die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an raumverträglichen Standorten zu befördern, können in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaik (VRG/VBG Photovoltaik) festgelegt werden.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Aufgrund der mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbundenen Flächeninanspruchnahme kommt einer effizienten und multifunktionalen Flächennutzung besondere Bedeutung zu. Besonders effektiv kann dies durch sogenannte Agri-Photovoltaik, die die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche verbindet, oder die Kombination mehrerer Energieerzeugungsarten an einem Standort erfolgen.

Ein besonderer Vorteil beim Ausbau der Photovoltaiknutzung liegt darin, dass dieser grundsätzlich in Mehrfachnutzung einer Fläche möglich ist und daher bereits bebaute Flächen genutzt werden können. Auf diese Weise können Konflikte insbesondere mit



dem Landschafts-schutz sowie konkurrierenden Flächennutzungen vermieden werden und Energie verbrauchs-nah erzeugt werden.

Regionalplan Region Ingolstadt 1999-2023

Der Regionalplan der Region Ingolstadt (10) Regionalplan trifft für das Planungsgebiet keine spezifischen Aussagen.

Ländlicher Raum

Die Freiräume und kleinteiligen Strukturen des ländlichen Raumes bieten einzigartige naturräumliche Potentiale. Hier finden sich u.a. Lebens- und Rückzugsräume für Pflanzen und Tiere, Standorte für die nachhaltige Erzeugung sowie Weiterverarbeitung hochwertiger land- und forstwirtschaftlicher Produkte, Vorkommen mineralischer Rohstoffe und vielfältige Möglichkeiten zur Erzeugung regenerativer Energien.

7.1 Natur und Landschaft

7.1.1 (G) Leitbild der Landschaftsentwicklung

Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen zum Schutze der Menschen sowie der Tier- und Pflanzenwelt in allen Teilräumen der Region nachhaltig gesichert und erforderlichenfalls wieder hergestellt werden.

Bei der Entwicklung der Region Ingolstadt soll der unterschiedlichen Belastbarkeit der einzelnen Teilräume Rechnung getragen werden.

7.1.2 Boden

7.1.2.1 G Dem Bodenschutz soll besonderes Gewicht zukommen. Die Inanspruchnahme und die Versiegelung von Grund und Boden soll verringert werden.

7.1.2.2 G Die vielfältigen ökologischen, land- und forstwirtschaftlichen Funktionen des Bodens sollen erhalten und, wo erforderlich, wieder hergestellt werden.

Nachhaltig bodenschädigende Maßnahmen sollen vermieden werden. Altlasten sollen erfasst und entsprechend ihrer Dringlichkeit saniert werden.

7.1.2.3 G Dem Verlust des Bodens durch Wasser- und Winderosion soll entgegengewirkt werden.

7.1.8.2 Z In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung

- des Arten- und Biotopschutzes*
 - wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen*
 - des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung*
- besonderes Gewicht zu.*

Dieses besondere Gewicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Einzelfall zu berücksichtigen.

7.1.8.4 G Sicherungs- und Pflegemaßnahmen

In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten der nachstehend genannten Landschaftsräume soll insbesondere auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hingewirkt werden:

7.1.8.4.1.3 G Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Hochalpb (03) - Wertvolle ehemalige Kalksteinbrüche und Schutthalden sollen als Sekundärlebensräume gesichert werden.

- Kleinstrukturen und Sonderstandorte wie Dolinen, Tümpel, Lichtungen, Altholzinseln, kleinflächige Abgrabungen sollen erhalten und entwickelt werden.

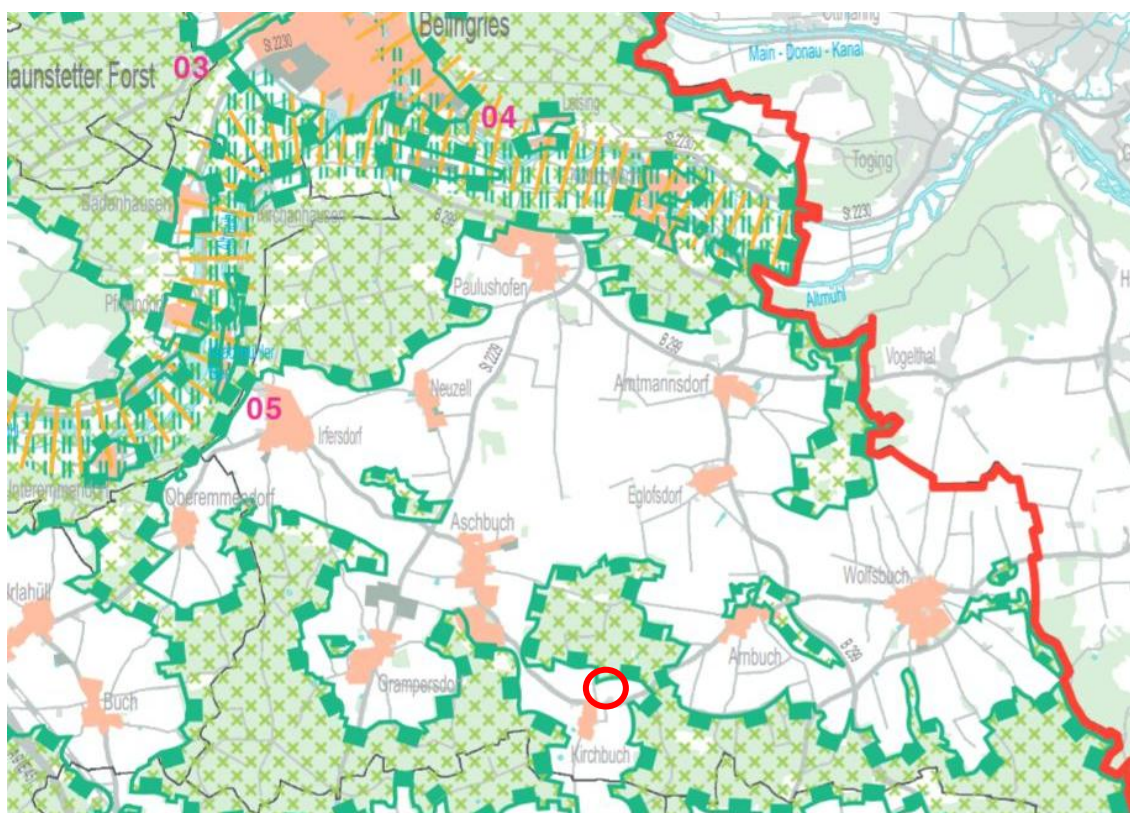
- Bestehende Trocken-, Feucht- und Waldlebensräume sollen gesichert und entwickelt werden. Vernetzungsstrukturen sollen geschaffen werden.

- Auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen soll das Landschaftsbild durch Feldraine und Gehölzgruppen belebt werden.
- Extensiv genutzte Flächen sollen beibehalten, und wenn möglich, erweitert werden.
- Bachtäler sollen als naturnahe Lebensräume entwickelt werden.

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Hochalb (03)

Die naturnah verbliebenen Reste der Hochalbwälder gehören zu den arten- und formenreichsten Buchenwäldern der Südlichen Frankenalb. Sie besitzen eine hochrangige ökologische Ausgleichsfunktion. Diese Buchenwälder sind jedoch durch Fichtenmonokulturen auf verhältnismäßig geringe Restflächen zurückgedrängt worden. Großflächige, laubholzgeprägte Wälder besitzen, neben den Funktionen der Erholungsnutzung sowie des Arten- und Biotopschutzes, auch für das Grundwasser größte Bedeutung, da sie die geringmächtigen, durchlässigen Böden des Juras vor stofflichen Belastungen schützen. Darüber hinaus stellen sie wichtige Frischluftentstehungsgebiete in der Region dar. Eine erhöhte ökologische Bedeutung kommt den wenigen noch vorhandenen Tümpeln zu, da sie als Lebensstätte für Amphibien, Wasserinsekten und feuchtigkeitsabhängige Pflanzen einen wesentlichen Bestandteil des integrierten Pflanzenschutzes bilden.

Über Dolinen gelangt häufig verschmutztes Niederschlagswasser ohne ausreichende Filtration in das zur Trinkwasserversorgung genutzte Karstwasser. Auch sind in Dolinen häufig Müll- und Unratablagerungen festzustellen. Durch bepflanzte Schutzstreifen kann der Schadstoffeintrag erheblich reduziert werden. Die bestehenden Trocken-, Feucht- und Waldlebensräume und angrenzende Entwicklungsflächen sowie Trittsteinbiotope an Hecksäumen, Waldrändern, Bächen, Wegeböschungen, Feldern und Ackerstreifen sind Ansatzpunkte zur Entwicklung eines Biotopverbundsystems auf der ausgeräumten Albhochfläche und des Albanstiegs.

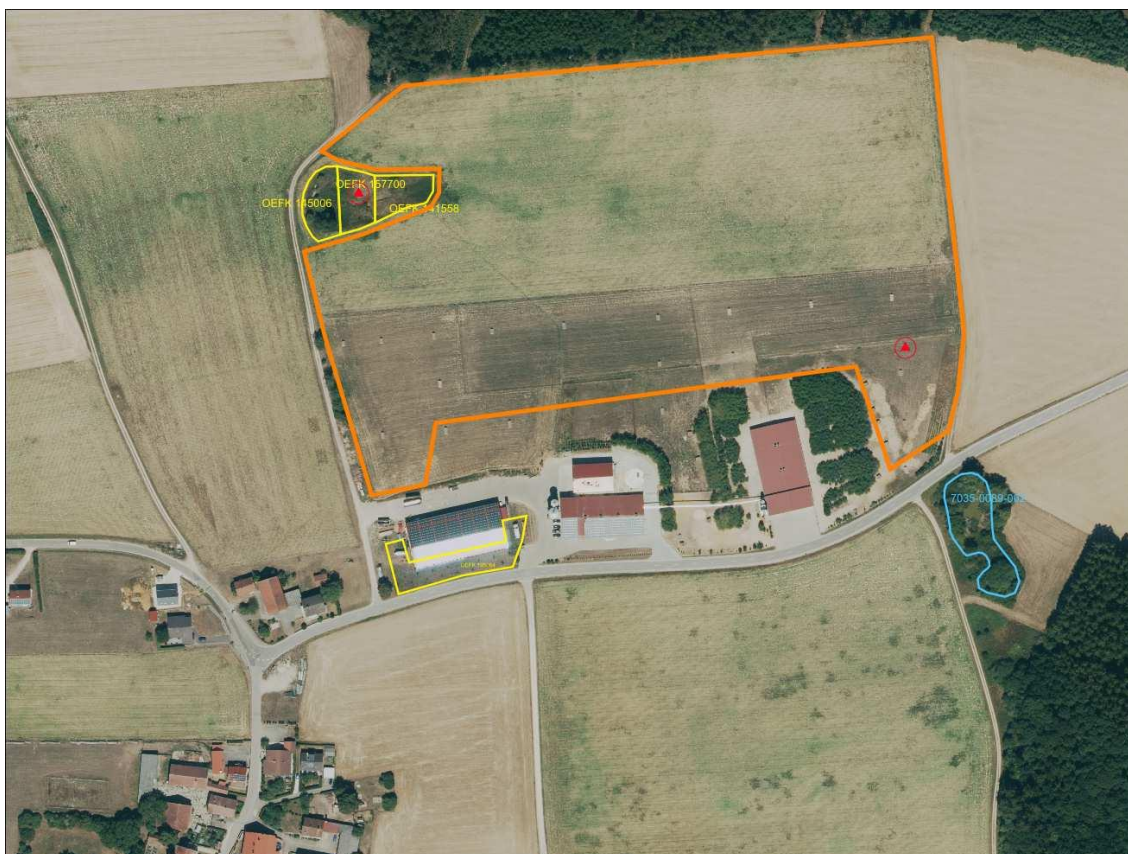


Ausschnitt aus Karte 3 Landschaft und Erholung mit Darstellung des Landschaftsschutzgebietes und des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes sowie der Lage des Änderungsbereiches

6.2 Erneuerbare Energien

- wird derzeit fortgeschrieben

4. DERZEITIGE BODENNUTZUNG UND BIOTOPSTRUKTUREN



Darstellung des Änderungsbereiches mit OEFK-Flächen, Biotopflächen und Dolinen (Luftbild: Quelle Bay. Vermessungsverwaltung 2022)

Die überplanten Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Die unmittelbar an die landwirtschaftlichen Gebäude angrenzenden Areale dienen als Auslauf der Hühner des dortigen Legehennenbetriebes. Auf den nördlich anschließenden Flächen erfolgt ackerbauliche Nutzung. Die im Planungsgebiet befindliche Doline im Nordwesten der Fläche unterliegt der Sukzession. Biotope und sonstige schutzwürdige Flächen sind vom Änderungsbereich nicht betroffen.

Die natürliche Ertragsfähigkeit der Böden wird nach dem Umweltatlas für den südwestlichen Teil der Flächen mit 28 - 40 Bodenpunkten als gering und für die restlichen Flächenanteile mit 41 bis 60 Bodenpunkten als mittel eingestuft.

5. LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET UND LANDSCHAFTLICHES VORBEHALTSGEBIET

Das Landschaftsschutzgebiet und das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 03 „Hochalbe“ umfassen im Wesentlichen die Waldflächen im Norden und Südwesten. Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb des LSG wie auch außerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes.

6. GEPLANTE ÄNDERUNG

Die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flächen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 123 Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage „Kirchbuch“ mit einer Fläche von insgesamt etwa 8,2 ha. Im Einzelnen finden folgende Änderungen statt:

- Umwidmung von ca. 7,7 ha Fläche für die Landwirtschaft in Sonderbaufläche Freiflächen-Photovoltaik



- Umwidmung von ca. 0,5 ha Fläche für die Landwirtschaft in Grünflächen

7. FOLGENUTZUNG

Die Nutzung der Flächen für Freiflächen-Photovoltaik wird zeitlich auf 30 Jahre befristet. Nach vollständigem Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage sollen die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

8. GRUNDSÄTZLICHES ZUR STANDORTWAHL

Mit Schreiben vom 10.12.2021 und vom 12.03.2024 (Hinweise Standorteignung) hat das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Hinweise zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen herausgegeben.

Darin wird den Kommunen empfohlen, Standortkonzepte zur Förderung von Photovoltaikanlagen und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturhaushalts vor Beeinträchtigungen für das ganze Gemeindegebiet zu erarbeiten und zu beschließen.

Dabei können nach eindeutigen und nachvollziehbaren fachlichen Kriterien geeignete Bereiche oder mögliche Standorte innerhalb des Gemeindegebiets festgelegt und im Flächennutzungsplan der Gemeinde dargestellt werden.

Mit Schreiben vom 12.03.2024 hat das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr aktualisierte Hinweise zur „Standorteignung“ von Freiflächen-Photovoltaikanlagen herausgegeben.

Darin wird den Kommunen ein Orientierungsrahmen aus Eignungsflächen, generellen Ausschlussflächen und Restriktionsflächen zur Erstellung von Standortkonzepten für Freiflächenphotovoltaikanlagen empfohlen.

Aus dem Konzept mit der Flächenkategorisierung kann die Gemeinde für ihre Bauleitplanung ableiten,

- welche Flächen für die Ausweisung besonders geeignet sind,
- welche Flächen voraussichtlich von der Überplanung mit Freiflächen-PV-Anlagen auszuschließen sind,
- welche Flächen in frühzeitiger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde oder einer anderen Fachbehörde durch ein „Hineinplanen in die Ausnahme- und Befreiungslage“ ausnahmsweise in Betracht kommen,
- welche Flächen von fachlichen Belangen besonders betroffen sind, aber ggf. im Rahmen der Abwägung überwunden werden können

Zur Ermittlung geeigneter Standorte wird ein mehrstufiges Vorgehen in Anlehnung an den Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des LfU empfohlen:

1. Ausschluss grundsätzlich nicht geeigneter Standorte (Ausschlussflächen)

(gem. Nr. 2 der aktualisierten Anlage vom 12.03.2024)

Diese Standorte sind für eine Errichtung von PV-Freiflächenanlagen aus rechtlichen und/oder fachlichen Gründen grundsätzlich ungeeignet. In diesen Bereichen sind insbesondere schwerwiegende und langfristig wirksame Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten. Daraus folgt, dass der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen naturschutzrechtliche Bestimmungen, gewichtige naturschutzfachliche Erwägungen oder anderweitige öffentliche Belange grundsätzlich entgegenstehen.



2. Ausschluss nicht geeigneter Restriktionsflächen

(gem. Nr. 3 der aktualisierten Anlage vom 12.03.2024)

Dies sind Flächen, die für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen nur bedingt geeignet sind. Diese Flächen haben in der Regel eine große Bedeutung für Natur und Landschaft. Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen einer Prüfung des Einzelfalls darzulegen, ob und warum die mit der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft am konkreten Standort aus naturschutzrechtlicher und fachlicher Sicht vertretbar sind. Das Ergebnis dieser Prüfung soll aktenmäßig dokumentiert werden.

3. Geeignete Standorte

(gem. Nr. 1 der aktualisierten Anlage vom 12.03.2024)

Hierzu zählen Flächen, auf denen naturschutzfachliche, landwirtschaftliche und sonstige öffentliche Belange regelmäßig nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden und die daher für die Ausweisung von Freiflächen-PV-Anlagen besonders geeignet sind. Originäre Eignungsflächen können dabei nur solche Flächen sein, die nicht zu den nachfolgend unter den Ziffern 2 und 3 genannten generellen Ausschluss- oder Restriktionsflächen zählen.

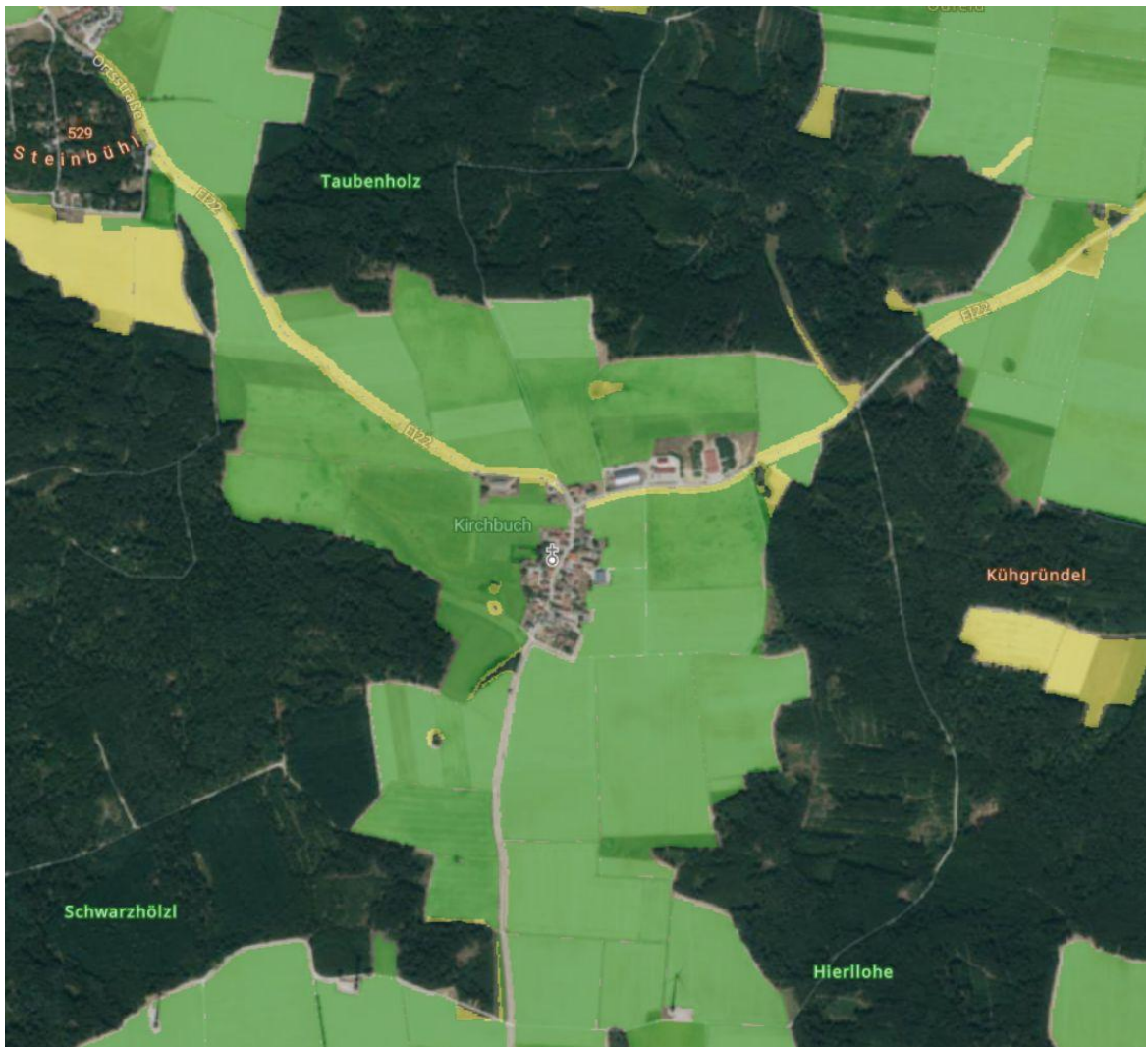
- *Versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher oder militärischer Nutzung*
- *Außer Betrieb befindliche Abfalldeponien unter Berücksichtigung insbesondere der abfall-, natur-, und bodenschutzrechtlichen Anforderungen*
- *Flächen in räumlichem Zusammenhang mit großflächigen Gewerbe- und Industriegebieten*
- *Siedlungsbrachen und sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen*
- *Flächen entlang größerer Verkehrswege (z.B. Schienenwege, Autobahnen und Bundesstraßen)*
- *Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen (G 6.2.3 LEP)*
- *Moorböden, entwässert und landwirtschaftlich genutzt, sofern mit der Errichtung der Freiflächen-PV-Anlage dauerhaft wiedervernässt wird*

Mit dieser gebietsbezogenen Festlegung auf der Grundlage eines schlüssigen gesamt-räumlichen Planungskonzepts kann die Gemeinde im Flächennutzungsplan bestimmte Bereiche als „Angebotsflächen“ für PV-Freiflächenanlagen darstellen und sich damit selbst binden.

Nach dem LEP 2023 sind in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festzulegen. Damit sollen landwirtschaftliche Böden überdurchschnittlicher Bonität einer landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten und vor konkurrierenden Nutzungen bevorteilt werden. Im Regionalplan der Region Ingolstadt, und damit auch im Stadtgebiet von Beilngries, sind bisher noch keine landwirtschaftlichen Vorbehalts- oder Vorranggebiete ausgewiesen.

Freiflächenkulisse Energie-Atlas

Nach der PV-Freiflächenkulisse des Energieatlases werden die Offenlandflächen um Kirchbuch als „für Freiflächen-PV voraussichtlich geeignete Flächen“ (grün) eingestuft. Die im Gebiet bestehenden Dolinen sind als „bedingt geeignet“ (gelb) gekennzeichnet und damit besonders zu prüfen.



Ausschnitt aus der PV-Freiflächenkulisse des Energie-Atlases

Grundlage für die Einstufungen sind die in der Bay. Staatsregierung abgestimmten Hinweise "Standorteignung" (Stand 12.03.2024).

Leitbild der Stadt Beilngries für Freiflächenphotovoltaik

Die Stadt Beilngries hat Kriterien für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen entwickelt. Neben der tatsächlichen Flächenverfügbarkeit wird ein möglichst geringer Raumwiderstand angestrebt. Standorte von Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen dem Leitbild der Stadt Beilngries vom 26.04.2023 mit nachfolgenden Kriterien entsprechen:

Kriterien und Alleinstellungsmerkmale der Stadt Beilngries die angesichts der Auswirkungen auf das Landschaftsbild bei der Entscheidung berücksichtigt werden müssen:

- Die Schutzzonen des Naturparks Altmühltal sind vor jeglicher Beeinträchtigung zu schützen
- In den Talräumen der Sulz und des Main-Donau-Kanals sind nur Anlagen zulässig, bei denen eine unmittelbare Nähe von Erzeugungsanlage und Verbrauchsstelle gegeben ist
- Negative Auswirkungen auf denkmalrechtliche Schutzzonen und kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsräume (z. B. Ensemblebereich der Innenstadt Beilngries) sind auszuschließen
- Eine Zersplitterung der Landschaft durch eine Vielzahl verstreuter Anlagen ist zu vermeiden
- Auf eine möglichst geringe Einsehbarkeit und eine unauffällige optische Fernwirkung der Anlage ist zu achten



- Belange der landschaftsbezogenen und siedlungsnahen Erholungseignung (z. B. Aussichtspunkte, Hauptwanderwege, bevorzugte Aufenthaltsorte von Urlaubern, etc.) der Flächen sind zu wahren
- Geplante Anlagen bei denen es möglich ist die vorhandene Umgebung (z. B. angrenzende Waldflächen, Windschutzhecken, etc.) für die notwendige Eingriffsmaßnahme zu nutzen sind bevorzugt zu bewerten
- Auf den Schutz besonders schützenswerter Areale wie z. B. Waldlichtungen ist zu achten

Gesichtspunkte die bezüglich der vorhandenen und geplanten Infrastruktur der Stadt Beilngries und anderen behördlichen Stellen beachtet werden sollen:

- Ein angemessener Abstand zwischen der geplanten Anlage und Siedlungsräumen bzw. Wohnbebauung muss eingehalten werden
- Die vorhandene Siedlungsstruktur darf nicht durch Blendwirkung und mögliche Lichtreflexionen aufgrund der topographischen Lage von geplanten Anlagen beeinträchtigt werden.
- Geplante Erweiterungsflächen und städtebauliche Entwicklungsziele der Stadt Beilngries und den Ortsteilen dürfen von der Anlage in keiner Weise behindert werden
- Auf ausreichenden Abstand, hinsichtlich der Blendwirkung, zu überörtlicher Infrastruktur wie beispielsweise Kreis- und Bundesstraßen ist zu achten
- Überregionale Planungsvorgaben vom Planungsverband (Landesentwicklungsprogramm) sind einzuhalten
- Der Aufwand für die Trassenführung der Anschlussleitung zur Netzeinspeisung hat in einem angemessenen Verhältnis zu stehen. Die Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur ist zu bevorzugen
- Die vorhandene Zufahrts- und Erschließungssituation (z. B. Ausbaustadium der betroffenen Feld- und Flurwege) während der Bauphase bzw. der gesamten Betriebsdauer muss gegeben sein
- Eine angemessene Relation zwischen Anlagengröße und Gemarkungsgröße ist anzustreben (z. B. 3 % der Gemarkungsgröße). Bei überwiegender Berücksichtigung der im Leitbild genannten Kriterien kann von diesem Gesichtspunkt abgewichen werden
- Eine schlüssige und wirtschaftliche Konzeption zur Netzeinspeisung ggf. mit einer Projektkoppelung anderer Vorhabenträger muss beim Antrag auf Bauleitplanung berücksichtigt und nachgewiesen werden
- Die direkte Nutzung der erzeugten Energie in Einrichtungen vor Ort ist anderen Anlagen vorzuziehen
- Anlagenkonzepte mit einer Koppelung verschiedener geeigneter Energieträger sind bevorzugt zu bewerten (z. B. Freiflächen PV + Windkraft)

Kriterien und Aspekte die hinsichtlich der Umweltverträglichkeit und den naturschutzfachlichen Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und den Menschen berücksichtigt werden sollen:

- Nicht bzw. wenig zersiedelte und naturnahe Landschaftsräume, welche einen hohen Stellenwert zur Erhaltung des Naturhaushalts haben, sind zu schützen
- Alternativstandorte auf möglichen Konversionsflächen sind anderen Flächen vorzuziehen
- Landwirtschaftliche Flächen mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit (Bonität) sind für derartige Anlagen als ungeeignet zu erachten
- Eine konkurrierende Nutzung zwischen den überplanten Bereichen und den landwirtschaftlichen Flächen ist zum Schutz der produzierenden Landwirtschaft zu berücksichtigen.
- Die geplante Umsetzung des Eingriffsausgleichs hat in unmittelbarer Nähe zur Anlage zu erfolgen



- Das Konzept für die Grünpflege der Fläche während des Betriebs hat vorzugsweise durch Beweidung zu erfolgen
- Eine Beeinträchtigung von Jagdrevieren ist auf ein Mindestmaß zu begrenzen
- Beeinträchtigungen von Natur-, Vogel- und Landschaftsschutzgebieten sind nicht zu dulden

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass der Standort bei Kirchbuch den Zielvorstellungen der Stadt Beilngries entspricht. Für Details wird auf den Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung verwiesen.

9. GRÜNNORDUNG UND AUSGLEICH

Zur Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen folgt auf der nächsten Planungsebene ein Bebauungsplanverfahren. Die vorgesehene Nutzung der Fläche kann nach § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft bewirken.

Über Maß und Art des Ausgleiches gibt der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) sowie das Schreiben des Bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.12.2024 zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung Auskunft.

Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens zur Eingriffsregelung auf Ausgleichsflächen und -maßnahmen verzichtet werden kann. Näheres regelt der parallel zur Flächennutzungsplanänderung aufgestellte Bebauungsplan.

10. UMWELTPRÜFUNG NACH § 2 ABS. 4 BAUGB

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB muss ein Umweltbericht erstellt werden. In diesem erfolgt eine Bestandserfassung und –bewertung der umweltrelevanten Schutzgüter, die Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und eine Prognose über die Auswirkungen der Planung. Der Umweltbericht zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt als Anlage mit bei.

11. BODENDENKMÄLER

Innerhalb des Änderungsbereiches sind derzeit keine Bodendenkmäler bekannt.

12. SONSTIGES

Über diese Änderung hinaus gilt weiterhin der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Stadt Beilngries mit den bisher erfolgten Änderungen.